

§3

Volkseigene Wirtschaft

(1) Auf Grund der im Volkswirtschaftsplan 1966 festgelegten Aufgaben für die volkseigene Wirtschaft betragen

a) die Abführungen an den Staatshaushalt	34 305,0 MillionenMDN
b) die Zuführungen aus dem Staatshaushalt an die volkseigene Wirtschaft	5 670,6 Millionen MDN

(2) Die Aufgliederung der Abführungen und Zuführungen gemäß Abs. 1 wird wie folgt festgelegt:

	Abführungen an den Staatshaushalt — in Millionen MDN —	Zuführungen aus dem Staatshaushalt — in Millionen MDN —
Insgesamt	34 305,0	5 670,6
darunter:		
Ministerium für Grundstoffindustrie	802,2	604,4
Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali	812,0	120,5
Ministerium für Chemische Industrie	3 731,5	115,9
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	1 262,0	12,0
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	2 396,6	5,4
Ministerium für Verarbeitungs- und Fahrzeugbau	1 996,9	3,3
Ministerium für Leichtindustrie	4 048,2	10,3
Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	12 453,0	501,1
Ministerium für Materialwirtschaft	1 249,8	—
Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik	140,1	295,3
Ministerium für Bauwesen	235,5	43,1
Ministerium für Verkehrswesen	334,1	898,9
Ministerium für Post- und Fernmeldewesen	735,5	678,3
Ministerium für Handel und Versorgung	298,3	4,7
Ministerium für Kultur	121,2	37,2
Amt für Wasserwirtschaft	22,5	120,0
örtlichgeleitete volkseigene Wirtschaft	2 233,8	1 588,4

Die Zuführungen aus dem Staatshaushalt erhalten die WB und VEB erst, nachdem sie die für die Finanzierung planmäßig festgelegten eigenen Gewinne verwendet haben.

(3) Aus den Gewinnen der WB und VEB sind planmäßig eigene Fonds zur Finanzierung der Investitionen, zeitweilig noch notwendiger Stützungen und ande-

rer im Plan festgelegter Maßnahmen in folgender Höhe zu bilden.

	eigene Fonds insgesamt für	darunter: Investitionen — in Millionen MDN —
Insgesamt	6 264,6	3 428,9
darunter:		
Ministerium für Grundstoffindustrie	757,5	323,5
Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali	585,7	235,0
Ministerium für Chemische Industrie	1 111,3	798,3
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	429,3	285,6
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	445,7	276,6
Ministerium für Verarbeitungs- und Fahrzeugbau	486,9	377,2
Ministerium für Leichtindustrie	930,4	137,4
Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	258,0	105,1
Ministerium für Materialwirtschaft	79,0	71,9
Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik	242,1	169,8
Ministerium für Bauwesen	200,4	99,2
Ministerium für Verkehrswesen	310,2	276,0
Ministerium für Post- und Fernmeldewesen	14,7	10,7
Ministerium für Handel und Versorgung	13,4	1,2
Ministerium für Kultur	1,8	0,6
Amt für Wasserwirtschaft	158,1	144,2
örtlichgeleitete volkseigene Wirtschaft	198,5	99,9

§4

Landwirtschaft

Zur weiteren Entwicklung und Festigung der sozialistischen Landwirtschaft und zur Förderung des materiellen Interesses an der weiteren Steigerung der Produktion tierischer und pflanzlicher Erzeugnisse sowie der Erhöhung der Qualität der Produktion werden über die im § 3 genannten Mittel hinaus aus dem Staatshaushalt 1 828,7 Millionen MDN bereitgestellt.

§5

Volksbildung, Wissenschaft, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen

(1) Für die Durchführung der im Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan festgelegten Aufgaben auf den Gebieten der Volksbildung, der Wissenschaft, der Kultur sowie des Gesundheits- und Sozialwesens werden aus dem Staatshaushalt bereitgestellt für

Volksbildung, Berufsbildung und Sport	4 002,9 MioMDN
Wissenschaft und Kultur (ohne Forschung)	1 720,4 MioMDN
Cesundheits- und Sozialwesen	4 996,8 MioMDN